

**Bericht und Antrag des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses****Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2021, Mitteilung des Senats vom 13. Dezember 2022 (Drucksache 20/821 S) und Jahresbericht 2023 – Stadt – des Rechnungshofs vom 9. März 2023 (Drucksache 20/861 S)**

## I. Bericht

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 23. November 2023, 20. Dezember 2023, 23. Februar 2024, 2. April 2024 und 19. April 2024 mit der Haushaltsrechnung für das Jahr 2021 und insbesondere mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und die Bemerkungen des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses sind nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die Textzahlen (Tz.) zu 1. beziehen sich auf den Jahresbericht 2023 des Rechnungshofs.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus unter 2. der Umsetzung seiner Beschlüsse zu den vorausgegangenen Berichten des Rechnungshofs nachgegangen.

## 1. Jahresbericht des Rechnungshofs 2023

## 1.1 Vorbemerkungen, Tz. 1 bis 5

Die Stadtbürgerschaft beschloss die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2019 am 22. März 2022 (Beschluss der Stadtbürgerschaft Drucksache 20/319 S, Ziffer 1). Die Beratung über die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2020 stand bis zum Redaktionsschluss des Jahresberichts 2023 noch aus.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zur Kenntnis.

## 1.2 Haushaltsgesetz, Haushaltsrechnung, Haushaltsverlauf, Tz. 6 bis 43

Der Senat hat der Stadtbürgerschaft die Haushaltsrechnung für das Jahr 2021 am 13. Dezember 2022 vorgelegt (Drucksache 20/821 S).

Die im Buchungssystem im Jahr 2021 zum Ende des jeweiligen Monats bestehenden Gesamtbeträge der Haushaltsüberschreitungen bewegten sich im Zeitraum Januar bis Dezember zwischen rund 5,9 Millionen Euro und mehr als 78,1 Millionen Euro. Bei Außerachtlassung der Monate Januar und Februar – weil diese nach den Ausführungen des Finanzressorts aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht repräsentativ seien – lagen die Überschreitungen in den Monaten März bis Dezember zwischen insgesamt rund 15,6 Millionen Euro und mehr als 78,1 Millionen Euro. Haushaltsüberschreitungen verletzen das Budgetrecht der Stadtbürgerschaft ebenso wie haushaltsrechtliche Bestimmungen. Das Erwirken einer nachträglichen Ermächtigung für den Überschreibungsbetrag heilt die mit den Haushaltsüberschreitungen verbundenen Rechtsverstöße nicht. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden die Beträge der meisten Überschreitungen durch nachgeholte Ermächtigungen bereinigt. Nach Buchungsabschluss des Jahres 2021 lag der Gesamtbetrag der Überschreitungen, für die keine Ermächtigungen eingeholt wurden, bei über 1,2 Millionen Euro.

In das Jahr 2022 wurden Ausgabereste des Jahres 2021 von rund 30,7 Millionen Euro übertragen. Dabei verzichtete das Finanzressort auf investive Ausgabereste und führte die noch benötigten Minderausgaben Rücklagen zu. In den übertragenen Resten war ein Gesamtbetrag von etwa 0,2 Millionen Euro enthalten, der mit Zustimmung des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses für andere Zwecke im Jahr 2022 genutzt werden sollte. Haushaltsrechtlich hätten diese Reste wegen der fehlenden fortdauernden Zweckbestimmung jedoch nicht gebildet werden dürfen.

Der Gesamtbestand der Rücklagen belief sich zum Jahresabschluss 2021 auf knapp 525,0 Millionen Euro. Berücksichtigt wurde unter anderem die erstmals in Höhe von gut 22,0 Millionen Euro gebildete Sonderrücklage Bremen-Fonds. Der Fonds wurde als globale Ausgabeermächtigung zur Bewältigung der Pandemiefolgen eingerichtet.

Rücklagenzuführungen wirken sich erhöhend, Rücklagenentnahmen mindernd auf die strukturelle Nettokreditaufnahme im jeweils aktuellen Haushaltsjahr aus. Ihnen kommt somit eine gestiegene Bedeutung dabei zu, ob die Schuldenbremse und die

Verpflichtungen aus der Vereinbarung zum Sanierungshilfengesetz eingehalten werden.

Die Verlustvorträge erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 0,6 Millionen Euro auf etwa 38,6 Millionen Euro, weil nicht erreichte Einnahmeanschläge unter anderem nicht durch Mehreinnahmen oder Einsparungen gedeckt werden konnten. Die veranschlagten globalen Minderausgaben von 28,4 Millionen Euro wurden im Verlauf des Jahres 2021 komplett durch Mehreinnahmen und Einsparungen ausgeglichen.

Verpflichtungsermächtigungen (VE) waren auf Einzelhaushaltsstellen und global bei der Haushaltsstelle „Investitionsreserve“ veranschlagt. Die Ermächtigung der „Investitionsreserve“ dient im Haushaltsvollzug dem Ausgleich zusätzlicher VE-Bedarfe und darf nur beansprucht werden, sofern keine Einsparungsmöglichkeiten an anderer Stelle bestehen. Seit dem Jahr 2017 wurde die VE „Investitionsreserve“ in unterschiedlicher Höhe genutzt. Die Inanspruchnahme lag in den Jahren 2017 bis 2021 zwischen 25,7 Prozent und 78,5 Prozent. Auf Einzelhaushaltsstellen verblieben in diesem Zeitraum Restanschläge von durchschnittlich fast 54,6 Prozent der veranschlagten Ermächtigungen, die somit nicht annähernd ausgeschöpft wurden. Der Rechnungshof hat das Finanzressort aufgefordert, bereits bei der Haushaltsaufstellung auf eine bedarfsgerechte Veranschlagung von VE zu achten. Außerdem hat er zur Erhöhung der Transparenz über künftige Ausgabeverpflichtungen empfohlen, zu den jeweiligen Haushaltsberatungen auch detaillierte Informationen über die in späteren Jahren bestehenden Ausgabeverpflichtungen kompakt zur Verfügung zu stellen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zur Kenntnis. Er bittet den Senator für Finanzen, die detaillierte Berichterstattung über Rücklagenveränderungen und Haushaltsüberschreitungen fortzusetzen sowie darauf hinzuwirken, dass die Ressorts für rechtzeitige haushaltsrechtliche Ausgabeermächtigungen sorgen und zu den jeweiligen Haushaltsberatungen auch detaillierte Informationen über die in späteren Jahren bestehenden Ausgabeverpflichtungen kompakt zur Verfügung stellen.

### 1.3 Nachweis des Vermögens und Haushaltsentwicklung der Stadtgemeinde Bremen zum 31. Dezember 2021, Tz. 44 bis 96

Zum 1. Januar 2021 richtete das Finanzressort für die laufende Buchführung zwei getrennte Buchungskreise ein. Damit wurde es möglich, die Haushalte von Land und Stadtgemeinde getrennt zu

steuern und für die Neuordnung der Umsatzbesteuerung öffentlicher Unternehmen die Geschäftsvorfälle des Landes und der Stadtgemeinde jeweils gesondert zu erfassen.

Die Vermögenspositionen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen waren zum 31. Dezember 2020 auf gemeinsamen Sachkonten ausgewiesen. Die Bestände auf den gemeinsamen Konten wurden zum 1. Januar 2021 den jeweils neu eingerichteten Sachkonten des Landes und der Stadtgemeinde zugeordnet. Aus den ermittelten Beständen wurden die jeweiligen Eröffnungsbilanzen erstellt.

Anders als in den Vorjahren erläuterte das Finanzressort in der Berichterstattung zum Geschäftsbericht für das Jahr 2021 die einzelnen Positionen der Vermögens- und Erfolgsrechnung nicht und begründete dies mit personellen Engpässen. Das Ressort beabsichtigt, die verkürzte Berichtsform bis zum Jahr 2027 beizubehalten.

Die verkürzte Form schränkt die Transparenz und Aussagekraft der Vermögens- und Erfolgsrechnung ein. Dies gilt insbesondere für die Erläuterung einzelner Positionen sowie wesentlicher finanzieller Abweichungen gegenüber dem Vorjahr. Ferner wird nicht mehr zu den Haftungsverhältnissen aus Bürgschaften zu den Finanzanlagen mit negativem Eigenkapital berichtet.

Der kamerale Vermögensnachweis umfasst in Anlagen zu den Haushaltsrechnungen Übersichten über Beteiligungen, Sondervermögen einschließlich Eigenbetrieben, Sachanlagen, Forderungen, Rücklagen und Flächenangaben zum Grundbesitz. Außerdem enthält er Angaben zu Schulden sowie Bürgschafts- und Eventualverpflichtungen.

Der doppelten Vermögensrechnung liegt eine ganzheitlichere Betrachtungsweise zugrunde. Das Vermögen wird dem Eigen- sowie Fremdkapital gegenübergestellt und somit ein vollständiges Bild über die Vermögens- sowie Schuldensituation einer Körperschaft vermittelt. In die Erfolgsrechnung fließen alle Erträge zum Zeitpunkt ihres Entstehens und Aufwendungen nach ihrem tatsächlichen Verbrauch ein.

Kameral und doppelt weichen die Einnahmen und Erträge sowie die Ausgaben und Aufwendungen voneinander ab. Dies ist insbesondere durch unterschiedliche zeitliche Zuordnungen in den beiden Buchungssystemen begründet. Ferner bleiben kameral noch nicht liquiditätswirksame Vorgänge unberücksichtigt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen oder Rückstellungen. Insbesondere

bei der Bemessung des Personalaufwands ist der Unterschied zwischen Kameralistik und Doppik gravierend. Dies zeigt sich bei der Entwicklung der nur doppisch zu berücksichtigenden Rückstellungen mit rund 10,83 Milliarden Euro sowie den weiteren Verbindlichkeiten mit rund 1,05 Milliarden Euro.

Die Schulden der Stadtgemeinde beliefen sich 2021 nach der Haushaltsrechnung kameral auf 0,50 Milliarden Euro. Da nach der doppischen Sichtweise auch Rückstellungen einbezogen werden, beispielsweise für Ansprüche auf künftige Pensionen, betragen die Schulden hiernach rund 12,38 Milliarden Euro. Für die Stadtgemeinde Bremen bestanden zum Jahresende zahlungswirksame Verpflichtungen von rund 7,20 Milliarden Euro, die nicht durch Vermögenswerte gedeckt waren.

Die Bürgschaften für Kunstleihgaben wurden in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 mit rund 331,0 Millionen Euro ausgewiesen, also etwa 21,0 Millionen Euro mehr als nach der gesetzlichen Ermächtigung zulässig gewesen wäre. Damit verstieß das Finanzressort gegen das Haushaltsgesetz 2021.

Der Rechnungshof hält es für geboten, dass das Finanzressort künftig die einzelnen Positionen und die wesentlichen Abweichungen des doppischen Abschlusses gegenüber dem Vorjahr erläutert sowie über die Haftungsverhältnisse berichtet.

Der Senator für Finanzen weist demgegenüber darauf hin, dass Bremen die ergänzende doppische Rechnungslegung 2010 eingeführt hat. Bremen sei seither eines von drei Bundesländern, das einen doppischen Jahresabschluss erstelle. Zum 1. Januar 2021 seien die doppische Rechnungslegung um eine getrennte Bilanzierung in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde erweitert worden. Der Senator für Finanzen beabsichtigte nun im Projekt SAP HANA das Haushaltswesen in einem weiteren Schritt bis 2027 vollständig, das heißt neben der Rechnungslegung auch die Haushaltsaufstellung und den Haushaltsvollzug, auf die Doppik umzustellen. Die vollständige Umstellung auf die Doppik erfordere eine Priorisierung der verfügbaren Personalkapazitäten mit doppischen Fachkenntnissen auf diesen mehrjährigen Umstellungsprozess. Der Senator für Finanzen beabsichtige aus diesem Grund, bis 2027 die derzeit verkürzte Berichtsform beizubehalten.

Der Ausschuss erkennt die Personalprobleme beim Senator für Finanzen an und hält es für vertretbar, die verkürzte Berichtsform für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beizubehalten. Er hält es jedoch für geboten, dass die ausführliche Berichtsform ab dem Haushaltsjahr 2025 wieder erfolgt.

#### 1.4 Aufbewahrung von Schusswaffen, Tz. 97 bis 119

Im Jahr 2012 erarbeitete das Innenressort ein auf mehrere Jahre angelegtes Konzept zur Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen. So sollten Risiken minimiert und sichergestellt werden, dass Waffen nicht in die Hände Unbefugter gelangen. Das seit dem Jahr 2014 umgesetzte Konzept sieht unter anderem vor, die sichere Aufbewahrung von Waffen einmal jährlich anlassunabhängig zu kontrollieren und die dabei entstehenden Sach- und Personalkosten durch erhobene Gebühren vollständig zu decken.

Seit der Umsetzung ist es nicht ansatzweise gelungen, bei allen waffenbesitzenden Personen die Aufbewahrung jährlich zu kontrollieren. In den Jahren 2017 und 2018 sind sogar nur rund 8,0 beziehungsweise knapp 10,0 Prozent der erforderlichen Überprüfungen durchgeführt worden. Grund dafür sei unter anderem Personalmangel gewesen. Im Jahr 2022 hat das Innenressort damit begonnen, Kräfte des Ordnungsdienstes zu befähigen, Kontrollen der Waffenaufbewahrung durchzuführen. Um nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit des Ordnungsdienstes zu vermeiden hat der Rechnungshof empfohlen, den Personalbedarf für die Aufbewahrungskontrollen regelmäßig zu überprüfen und den festgestellten Bedarf bei der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen.

Auch das weitere Ziel des Konzepts, die Ausgaben für die Waffenkontrollen durch Gebühreneinnahmen vollständig zu refinanzieren, konnte bislang nicht erreicht werden. Obwohl dem Innenressort dies bereits seit Jahren bekannt gewesen war, ging es im Doppelhaushalt für 2022 und 2023 erneut von seinem Refinanzierungsansatz aus. Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert zu prüfen, ob und wie die im Konzept vorgesehene Refinanzierung der Personal- und Sachausgaben erreicht werden kann. Das Innenressort hat dies zugesagt.

Gebühren sind grundsätzlich mit der Aufstellung der Haushalte – das heißt zumindest alle zwei Jahre – auf ihre Kostendeckung zu prüfen. Bei der Gebühr für die Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von Waffen ist dies seit mehr als zehn Jahren nicht geschehen. Der Rechnungshof hat deshalb gefordert, die Gebühr auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation unverzüglich zu überprüfen. Das Innenressort hat zugesagt, dem bis spätestens zur Haushaltsaufstellung für die Jahre 2024 und 2025 nachzukommen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und Forderungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Innenressort über die Entwicklung der Anzahl

anlassunabhängiger Kontrollen, den Stand der Refinanzierung von Sach- und Personalkosten sowie die Kostendeckung der Gebühr für die Aufbewahrungskontrollen bis zum 30. November 2025 zu berichten.

#### 1.5 Kindertagesbetreuung durch Elternvereine, Tz. 120 bis 150

Seit dem Jahr 2013 besteht nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs ein Betreuungsanspruch. Die dafür zur Verfügung stehenden Einrichtungen werden auf Grundlage des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes finanziell gefördert. Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen werden in der Stadtgemeinde Bremen unter anderem von Elternvereinen angeboten. Sie werden mit Zuwendungen unterstützt. Im Jahr 2021 wendete die Senatorin für Kinder und Bildung (Ressort) hierfür rund 35,0 Millionen Euro auf. An den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligen sich außerdem sowohl die Eltern mit Beiträgen als auch einige Elternvereine mit Eigenleistungen.

Die Zuwendungen für die Kindertageseinrichtungen werden auf der Grundlage einer Förderrichtlinie als Projektförderung gewährt. Bei Projektförderungen werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Vorhaben geleistet. Sie sind sowohl zeitlich als auch sachlich begrenzt. Projektförderungen für denselben Zweck sind nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich auf höchstens bis zu fünf aufeinanderfolgende Jahre zu befristen. Soll davon im Einzelfall abgewichen werden, ist eine solche Ausnahme zu begründen. Das Vorgehen des Kinderressorts, Elternvereine ohne besondere Begründung über einen Zeitraum von deutlich mehr als fünf aufeinanderfolgenden Jahren zu fördern, widerspricht dem Grundsatz, Daueraufgaben nicht mittels Projektförderungen zu finanzieren. Die Elternvereine hätten somit institutionell gefördert werden müssen.

Die Förderrichtlinie sieht für die Zuwendungen an Elternvereine als Finanzierungsart die Festbetragsfinanzierung vor. Die Gesamteinnahmen einzelner Elternvereine überstiegen die Gesamtausgaben jedoch teils deutlich. So ergaben sich zum Teil Überschüsse im fünfstelligen Bereich, in einem Einzelfall sogar von mehr als 100 000 Euro. Das Ressort vermochte dafür keine Gründe anzugeben. Somit konnte nicht mehr geklärt werden, ob den Überschüssen Fälle zugrunde gelegen hatten, bei denen Rückforderungsansprüche hätten geltend gemacht werden müssen.

Ob die Festbeträge angemessen waren, konnte das Ressort wegen fehlender Kenntnisse über die Eigenmittel der Vereine nicht bewerten. Dadurch wurden die Zuwendungen wiederholt zu hoch bemessen und Elternvereine über ihren Bedarf hinaus finanziert. Obwohl sich damit die Festbetragsfinanzierung als ungeeignet erwies, entschied sich das Ressort für keine andere Finanzierungsart. Mit dieser Vorgehensweise verstieß es gegen Haushaltsrecht und ließ insbesondere unbeachtet, stets die Finanzierungsart zu wählen, mit der der Zweck wirtschaftlich und sparsam erreicht werden kann.

Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, die Förderrichtlinie in ihrer Gesamtheit zu überarbeiten, und zwar insbesondere bezüglich der gewählten Zuwendungs- und Finanzierungsart sowie aller bisher als zuwendungsfähig bewerteten Aufwendungen. Außerdem ist es notwendig, die Zusammensetzung, Höhe und ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuwendungen regelmäßig zu überprüfen sowie für vertiefte Verwendungsnachweisprüfungen nunmehr kurzfristig Regelungen für Turnus, Auswahl und Umfang festzulegen. Es ist erforderlich, die Bewilligungspraxis nach den Vorgaben der VV-LHO vorzunehmen und die Daten in die Datenbank ZEBRA vollständig und zeitnah zu erfassen.

Das Ressort hat dem Rechnungshof zugestimmt, dass die Kindertagesbetreuung durch Elternvereine grundsätzlich institutionell zu fördern ist. Zudem hat es eine inhaltliche Prüfung der Förderrichtlinie, Regelungen für die vertiefte Verwendungsnachweisprüfung und Mitarbeiterschulungen in den Bereichen „Zuwendungen an Dritte“ sowie „ZEBRA“ zugesagt. Gegenüber dem städtischem Haushalts- und Finanzausschuss hat das Ressort im August 2022 zusätzlich mitgeteilt, den Zuwendungsbereich organisatorisch, personell und inhaltlich neu aufstellen zu wollen.

Im Gespräch mit der Berichterstatteerin hat das Ressort ausgeführt, eine interne Arbeitsgruppe sei mit der Vorbereitung einer Neuordnung der Zuwendungen für Kindertagesbetreuung befasst. Dabei werde man die Empfehlungen des Rechnungshofs aufgreifen. Ziel sei es sowohl Referenzwerte mit ergänzenden Sonderbedarfen als auch die spezifischen Voraussetzungen der Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Neuaufstellung des Zuwendungsbereichs sei im Rahmen der sich mit der derzeitigen Ausstattung bietenden Möglichkeiten auf einem guten Weg.

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung ist eine behördliche Genehmigung erforderlich, die für die Stadtgemeinde Bremen das Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung erteilt.



Die Genehmigung stellt die Grundlage für den Betrieb der Einrichtung dar.

Eine stichprobenartige Durchsicht der Unterlagen ergab folgende Feststellungen:

- Die Elternvereine hatten nicht immer unverzüglich und umfangreich über Änderungen des Personalbestands sowie der beruflichen Ausbildung der Beschäftigten informiert. So hatten sie zum Beispiel häufig Unterlagen dazu sehr viel später oder erst nach örtlichen Prüfungen vorgelegt.
- Örtliche Prüfungen hatten selten und dann lediglich anlassbezogen stattgefunden. Einrichtungen waren teilweise über Jahre nicht besucht oder Besuche nicht dokumentiert worden.
- Angezeigte Ereignisse und Entwicklungen, zum Beispiel zu Unfällen oder Beschwerden, hatte das Landesjugendamt nicht immer vollständig dokumentiert.

Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, die Elternvereine auf ihre gesetzlich festgelegten Meldepflichten hinzuweisen sowie regelmäßig zu prüfen, ob sie diesen Pflichten nachkommen. Ferner ist es notwendig, auch ohne Anlass örtliche Prüfungen nach einem festgelegten Turnus durchzuführen und dies – wie auch die Bearbeitung aller angezeigten Ereignisse – vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das Ressort hat mitgeteilt, es werde das Meldeverfahren der Elternvereine durch verständliche Antrags- und Meldevordrucke unterstützen sowie Informationsveranstaltungen anbieten. Es strebe an, stichprobenartig örtliche Prüfungen durchzuführen. Der Rechnungshof erwartet, dass örtliche Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Im Gespräch mit der Berichterstatteerin hat das Ressort mitgeteilt, das Landesjugendamt führe inzwischen anlasslose Prüfungen durch, verteile Informationsmaterial zu Meldepflichten und habe auch bereits Antragsverfahren normiert.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und den Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet über vorgenommenen Maßnahmen bis zum vierten Quartal 2024 zu berichten.

## 1.6 Bau des Kinder- und Familienzentrums Grolland, Tz. 151 bis 169

Der Eigenbetrieb Immobilien Bremen (IB) hat im Auftrag der Senatorin für Kinder und Bildung (Ressort) das Kinder- und Familienzentrum (KuFZ) Grolland auf dem Gelände der Grundschule Grolland errichtet. Die Eröffnung war im Juni 2021 und die Kosten für den Neubau betragen insgesamt rund 6,9 Millionen Euro.

IB hatte im Juni 2017 die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie zur Errichtung des KuFZ Grolland erhalten, die einen Kostenrahmen von mindestens 4 451 000 Euro für den Neubau auswies. Die konkretisierte Entwurfsplanung zu der Maßnahme wurde schließlich Mitte September 2018 fertiggestellt und die dazugehörige Kostenberechnung enthielt Gesamtkosten in Höhe von 6 558 000 Euro. Für die spätere Sitzung des städtischen Haushalts- und Finanzausschuss (HaFa) im November 2018 legte das Ressort eine aktualisierte und umfassende Finanzierungsvorlage für die Kindertagesbetreuung vor, die auch die Maßnahme KuFZ Grolland enthielt. Obwohl IB zu der Maßnahme bereits eine Machbarkeitsstudie und eine Entwurfsplanung mit jeweils deutlich höheren Kostenermittlungen vorlagen, wurden die Investitionskosten lediglich mit einem veralteten Wert aus dem Jahr 2016 in Höhe von 3 460 000 Euro benannt und vom HaFA beschlossen. Erst Anfang Mai 2019 wurde dem HaFA vom Ressort ein aktualisierter Kostenstand von 7 292 000 Euro, der noch weitere Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung von September 2018 enthielt, vorgelegt und von ihm beschlossen. Das Ressort hat dazu ausgeführt, der Umstand, dass der Schätzwert aus 2016 aufgeführt worden sei, wäre möglicherweise der Form der Vorlage mit einer Vielzahl an Maßnahmen, den Informations- und Kommunikationswegen sowie den Vorlaufzeiten für Gremiovorlagen geschuldet gewesen. Der HaFA sei nach der Befassung im November 2018 rund ein halbes Jahr später – Anfang Mai 2019 – mit der endgültigen Kosten- und Finanzierungsplanung befasst worden. Der Rechnungshof hielt dem Ressort entgegen, dass auch umfangreiche Beschlussvorlagen zutreffende Kostenansätze enthalten müssen. Zudem lagen die Ergebnisse zu höheren Kosten rechtzeitig zur Sitzung des HaFA vor. Mit Verweis auf das Budgetrecht der Stadtbürgerschaft hat der Rechnungshof das Ressort aufgefordert, den HaFA pflichtgemäß auf Basis der jeweils aktuellen Erkenntnisse zutreffend und vollständig zu informieren. Die Kommunikationswege zwischen Ressort und IB sind dafür verlässlich zu gestalten.

Im Gespräch mit der Berichterstatteerin hat das Ressort eingeräumt, die zeitlichen Abläufe seien unglücklich gewesen und

die Vorlage eines bereits veralteten Kostenansatzes im HaFA dürfe selbstverständlich nicht vorkommen. Zur Verbesserung der Abläufe arbeite man an einer Optimierung der Abstimmungen mit IB und dem Finanzressort.

IB hatte unterdessen trotz der unzureichenden Beschlüsse zur Finanzierung aus November 2018 die Maßnahme zur Ausschreibungsreife weiterbearbeitet und die Vergabe Ende April 2019 bekannt gemacht. Damit verstieß IB gegen die Vorgaben der Richtlinien für Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) und des Haushaltsrechts, weil die Gesamtfinanzierung nicht gesichert war. IB hat dazu ausgeführt, er sei aufgrund des Beschlusses der Fachdeputation Anfang April 2019 und der Freigabe der Planunterlagen durch das Ressort Mitte April 2019 davon ausgegangen, dass die Finanzierung gesichert wäre. Überdies hätten ausreichende Mittel für die Planung zur Verfügung gestanden und die Baugenehmigung habe vorgelegen. Die Ausschreibung sei veröffentlicht worden, um zeitliche Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden. Sie hätte schadenfrei aufgehoben werden können, wenn der HaFA die benötigten Finanzmittel nicht genehmigt hätte. Der Rechnungshof hat IB darauf hingewiesen, dass nur der Haushaltsgesetzgeber, hier der HaFA, Beschlüsse zu den Finanzierungen treffen und aus der Freigabe der Planung keine Finanzierungszusage abgeleitet werden könne. Überdies würde bei Aufhebungen von Vergabeverfahren bereits Schaden für Bremen entstehen, weil vorbereitende Arbeitsschritte und Planungen hinfällig geworden wären. Der Rechnungshof erwartet von IB, sich künftig vollständig zu informieren und die Vorgaben der RLBau einzuhalten. Der Rechnungshof hat IB aufgefordert, erst dann Leistungsbeschreibungen zu fertigen und Vergaben zu beginnen, wenn Gesamtfinanzierungen zu Projekten abgesichert sind.

Nach § 5 Absatz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sind Bauleistungen im Wege der Einzellosvergabe zu beschaffen, das heißt Fach- oder Teillose sind zu bilden. Die Aufteilung dient der Wettbewerbsförderung, damit auch mittelständische Unternehmen die Möglichkeit haben, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Von dem Grundsatz der losweisen Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen ausnahmsweise abgewichen werden und eine Gesamtvergabe getätigt werden. Die objektiven und zu dokumentierenden Gründe für eine Abweichung müssen als Ergebnis einer Gesamtabwägung die Interessen des Mittelstands deutlich überwiegen. Beim Bau von Kindertagesstätten sind technische Gründe, aus denen von der losweisen Vergabe abgewichen werden kann, in der Regel nicht gegeben. Bei der

Vergabe der Bauleistungen zur Herstellung des KuFZ Grolland verzichtete IB auf die Bildung von Fachlosen und fasste sämtliche Gewerke in einem Bauvertrag zusammen. Darüber hinaus wurden unter anderem weitere Planungs- sowie Koordinationsleistungen in den Vertrag aufgenommen, also ein sogenannter Generalübernehmer (GÜ) eingesetzt. Hierfür wurde insgesamt ein GÜ-Zuschlag von rund 12,5 Prozent eingeplant, was bei diesem Bauvorhaben etwa 690 000 Euro entsprach. IB begründete diesen Zuschlag als Teil des Risikomanagements und führte weiter aus, die tatsächlichen Mehrkosten für den GÜ hätten sich nur auf 275 000 Euro belaufen. Zur Erläuterung der Gesamtvergabe verwies IB auf das Ergebnis einer Besprechung mit den Staatsräten im September 2017, nachdem beim KuFZ Grolland aus zeitlichen Gründen ein Generalunter- oder Übernehmer-verfahren durchgeführt werden sollte. Wirtschaftliche oder technische Gründe gab IB nicht an. Zu den terminlichen Zwängen verwies IB auf den Rechtsanspruch auf Betreuung, der mit dem Kinderförderungsgesetz im Jahr 2008 festgeschrieben wurde und seit 2013 besteht. Der Rechnungshof ist der Argumentation nicht gefolgt und hat ausgeführt, dass die tatsächlichen Mehrkosten für die Beauftragung des GÜs gar nicht ermittelt werden können. Unabhängig davon habe IB Mehrkosten für die Gesamtvergabe eingeplant, ohne wirtschaftliche oder technische Gründe nennen zu können. Der mögliche zeitliche Vorteil einiger Monate sei wirtschaftlich nicht bewertet worden und habe somit nicht herangezogen werden können. Auch die angeführte Besprechung mit den Staatsräten oder der Verweis auf den Anspruch auf Betreuungsplätze trage dabei nicht. IB ist bei der Vergabe von Aufträgen für die Einhaltung des Vergaberechts verantwortlich. Der Rechnungshof hat den von IB begangenen Verstoß gegen das Vergaberecht sowie die zu Mehrkosten führende und damit unwirtschaftliche Beauftragung eines GÜ gerügt und IB aufgefordert, die rechtlichen Bedingungen für eine Gesamtvergabe zu beachten sowie wirtschaftliches und sparsames Handeln sicherzustellen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er fordert das Ressort auf, die Gremien auf Grundlage aktueller Erkenntnisse zu informieren. Zudem hat IB die Vorgaben der RLBau und das Vergaberecht zu beachten.

#### 1.7 Schulsozialarbeit, Tz. 170 bis 202

Der Rechnungshof hat die Schulsozialarbeit in der Stadtgemeinde Bremen geprüft. Die Ausgaben für die Personalkosten sind in den Jahren 2016 bis 2021 von knapp 2,4 Millionen Euro auf rund 6,7 Millionen Euro gestiegen. Im Jahr 2021 waren an mehr als 70,0

Prozent der Schulen in der Stadtgemeinde Bremen 144 Sozialarbeitende im Umfang von etwa 108 Vollzeiteneinheiten (VZE) beschäftigt. Das Bildungsressort verfolgt das Ziel, perspektivisch jede Schule aller Schulformen mit mindestens einer VZE Schulsozialarbeit auszustatten.

Die Stellen werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Schulsozialindex verteilt. In den Jahren 2018, 2019 und 2021 blieben an Schulen mit hohem Sozialindex mehr Stellen unbesetzt als an solchen mit geringem Sozialindex. Dies wurde vom Ressort allein mit einer schlechten Bewerbungslage begründet.

Mit einem im Dezember 2021 veröffentlichten Rahmenkonzept für die Schulsozialarbeit soll eine einheitliche konzeptionelle Ausrichtung und Qualitätssicherung erreicht werden. Die beschriebenen Maßnahmen, zu denen unter anderem ein Qualitätshandbuch und die Entwicklung schuleigener Konzepte gehören, wurden bislang nicht umgesetzt.

Um Schüler:innen mit besonderem Förderbedarf zu beschulen, wurden im Jahr 2018 temporäre Lerngruppen eingerichtet. Ein im Dezember 2020 von der Stadtbürgerschaft beschlossener Ausbau wurde nicht wie vorgesehen verwirklicht. Eine geplante Evaluation hat nicht stattgefunden.

Schulsozialarbeitende nehmen an der Ferienregelung teil. Der Urlaubsanspruch deckt jedoch nur etwa die Hälfte der Schulferien ab. Der Ausgleich für den zusätzlichen Urlaub ist in den Arbeitsverhältnissen nicht klar geregelt.

Nach dem Finanzausgleichsgesetz erstattet das Land den beiden Stadtgemeinden die Ausgaben für das nicht unterrichtende pädagogisch tätige Personal. Zum Prüfungszeitpunkt lagen die dafür notwendigen Zuweisungsrichtlinien nicht vor.

Das Ressort hat zugesagt,

- Stellen vorrangig an Schulen mit hohem Sozialindex und gegebenenfalls mit Absolvent:innen des dualen Studiengangs soziale Arbeit zu besetzen,
- als Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel eine Kapazitätserhöhung im dualen Studiengang Soziale Arbeit und Möglichkeiten eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums für nicht akademische Fachkräfte unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten zu prüfen,
- die im Rahmenkonzept beschriebenen Maßnahmen zeitnah und mithilfe eines Zeitplans umzusetzen,

- die Entwicklung schuleigener Konzepte zur Schulsozialarbeit in die Zielvereinbarungen mit den Schulen aufzunehmen,
- die Gründe für den verzögerten Ausbau der temporären Lerngruppen zu erheben und die geplante Evaluation der bisherigen Gruppen zeitnah durchzuführen,
- die Rechtslage hinsichtlich der Arbeitsverträge der Schulsozialarbeitenden zu klären und gegebenenfalls neue Verträge abzuschließen,
- die Landeszuweisungsrichtlinie und die kommunale Zuweisungsrichtlinie für die Stadtgemeinde Bremen umgehend zu erarbeiten.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Forderungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Bildungsressort, der städtischen Deputation für Kinder und Bildung sowie dem städtischen Rechnungsprüfungsausschuss bis zum vierten Quartal 2024 über die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs, insbesondere die Stellenbesetzungen an Schulen mit hohem Sozialindex, zu berichten.

#### 1.8 Ambulante Hilfe zur Pflege, Tz. 203 bis 233

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII – Sozialhilfe – soweit sie die für die Pflege benötigten und nicht von anderer Stelle – etwa der Pflegeversicherung – getragenen Kosten nicht selbst bestreiten können. Neben Angehörigen erbringen in der Regel ambulante Pflegedienste die Pflege in der häuslichen Umgebung.

Seit Januar 2020 ist die Stadtgemeinde Bremen gesetzlich dazu verpflichtet, bei tatsächlichen Anhaltspunkten für ein rechtswidriges Verhalten von ambulanten Pflegediensten zu prüfen, ob sie ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, dies auch ohne einen konkreten Anlass zu prüfen. Das Sozialressort legte im März 2020 ein Konzept zur Vermeidung und Aufklärung von vertragswidrigem Verhalten durch ambulante Pflegedienste vor. Es plante, ab Januar 2021 die Leistungen und Rechnungen ambulanter Pflegedienste durch eine zunächst für drei Jahre eingesetzte Prüfgruppe kontrollieren zu lassen, um die zweckentsprechende Verwendung von Sozialleistungen zu sichern, pflegebedürftige Menschen vor einer mangelhaften Versorgung zu schützen sowie präventiv zu wirken. Tatsächlich nahm die Prüfgruppe ihre Arbeit erst im September 2021 auf und befand sich in der ersten Hälfte des Jahres 2022 noch in der Aufbauphase. Das Sozialressort bezifferte die notwendigen Ausgaben für die Prüfgruppe auf rund 175 000

Euro jährlich und wollte diese Mittel über die erfolgreiche Aufklärung von vertragswidrigem Verhalten vollständig refinanzieren. Trotz der bereits im Dezember 2016 beschlossenen und im Januar 2020 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung zu den Prüfrechten und -pflichten hatte das Sozialressort erst im Verlauf des Jahres 2020 begonnen, Organisation, personelle Ausstattung und fachliche Inhalte für eine gesonderte Prüfgruppe zu konkretisieren. Verschiedene organisatorische und rechtliche Aspekte hatte es hierbei jedoch zunächst nicht bedacht.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass eine Prüfgruppe zwar grundsätzlich geeignet ist, vertragswidriges Handeln von ambulanten Pflegediensten zu erkennen und eine präventive Wirkung zu entfalten. In Anbetracht der bis Ende 2023 noch verbleibenden kurzen Zeit ihres befristeten Einsatzes ist es jedoch dringend erforderlich, das Vorhaben fachlich weiter auszugestalten. Andernfalls besteht das Risiko, dass weder die Arbeit der Prüfgruppe die gewünschte Präventivwirkung entfalten noch die erwartete Refinanzierung der Ausgaben gelingen kann. Der Rechnungshof hat das Sozialressort daher aufgefordert, das erstellte Konzept auf seine Umsetzbarkeit zu überprüfen und aktuell zu halten. Er hat es zudem für geboten gehalten, dass das Sozialressort seine Annahmen und Berechnungen hinsichtlich der Refinanzierbarkeit der Ausgaben überprüft und - wenn nötig - korrigiert.

Das Sozialressort hat erwidert, es habe bereits Anfang 2018 erste Konzeptentwürfe zur Einrichtung einer eigenen Prüfgruppe erstellt. Die Arbeiten hätten sich dann jedoch verzögert. Es beabsichtige, notwendige konzeptionelle Veränderungen zeitnah vorzunehmen. Inzwischen seien auch erste Ergebnisse hinsichtlich der Refinanzierung der Ausgaben für die Prüfgruppe erzielt worden. Dazu hat das Sozialressort einen umfassenden Bericht zu den bisherigen Ergebnissen der Prüfgruppe vorgelegt und den Projektzeitraum bis Ende 2024 verlängert.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort für Frühjahr 2024 einen neuen Kennzahlenbericht zur Refinanzierung der Prüfgruppe im Jahr 2023 angekündigt, der insbesondere auch umfassend durch abgestellte Überzahlungen eingesparte fiktive Weiterzahlungen einbezieht.

Pflegedienste rechnen ihre Leistungen gegenüber dem Sozialressort auf der Basis jeweils miteinander geschlossener Entgeltvereinbarungen ab. Ein Pflegedienst vergütet seine Beschäftigten analog zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und beabsichtige, ihnen daher den im TV-L vorgesehenen steuerfreien Bonus als pandemiebedingte

Sonderzahlung zu gewähren. Er machte gegenüber dem Sozialressort geltend, dafür jedoch nicht über ausreichende Mittel zu verfügen und beantragte deshalb eine Einmalzahlung. Diese gewährte das Sozialressort, obwohl die Entgeltvereinbarungen eine solche Einmalzahlung zur Gewährung eines steuerfreien Bonus nicht vorsahen. Auch prüfte das Sozialressort nicht, ob die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung vorlagen.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur LHO dürfen Zahlungen nur geleistet werden, wenn hierfür ein Rechtsgrund besteht. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass das Sozialressort die Zahlung ohne Rechtsgrund geleistet hatte und somit gegen Haushaltsrecht verstieß.

Das Sozialressort hat den Haushaltsrechtsverstoß nicht bestritten. Der Pflegedienst hat die Einmalzahlung in der Zwischenzeit vollständig erstattet.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und den Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet über die konzeptionelle Ausgestaltung und die Refinanzierung der Prüfgruppe bis zum vierten Quartal 2024 zu berichten.

#### 1.9 Drogenkonsumraum und Nachschauprüfung Drogenhilfe, Tz. 234 bis 271

Mit dem Ziel, der Betäubungsmittelkriminalität am Hauptbahnhof entgegenzuwirken, entschied der Senat im Dezember 2019, einen Drogenkonsumraum in unmittelbarer Nähe zum Bremer Hauptbahnhof einzurichten und ihn mit dem bestehenden Kontakt- und Beratungsangebot eines Trägers zusammenzuführen (integrierter Drogenkonsumraum). Als mögliches Objekt für den integrierten Drogenkonsumraum favorisierte der Senat bereits zu diesem Zeitpunkt ein leerstehendes Gebäude in der Nähe des Hauptbahnhofs und plante, dieses nach Abschluss der erforderlichen Umbauarbeiten – deren Kosten die Stadtgemeinde Bremen übernehmen sollte – anzumieten. Das Gesundheitsressort schätzte die Umbaukosten zunächst auf rund 330 000 Euro und plante mit einer Inbetriebnahme Anfang des Jahres 2021.

Um eine schnelle Verbesserung der Lage am Hauptbahnhof zu erreichen, beschloss der Senat gleichzeitig, einen mobilen Drogenkonsumraum als Übergangslösung einzurichten. Nach zeitlichen Verzögerungen in der Umsetzungsphase und Kostensteigerungen von ursprünglich geschätzten rund 150 000 Euro auf rund 220 000 Euro wurde die Übergangslösung nicht wie



geplant im April 2020, sondern erst im September 2020 in Betrieb genommen.

Die Planungen für die Einrichtung der langfristigen Lösung, den integrierten Drogenkonsumraum, konnten erst Anfang des Jahres 2023 abgeschlossen werden. Mit dessen Inbetriebnahme rechnet das Gesundheitsressort nun für Mitte des Jahres 2025. Im Zuge der Bauplanung stiegen die Investitionskosten auf rund 2,8 Millionen Euro inklusive eines Risikozuschlags für eventuelle weitere Kostensteigerungen von 20,0 Prozent und verachtfachen sich damit gegenüber der ersten Kostenschätzung. Der Mietvertragsentwurf sieht vor, dass die Investitionskosten erst nach Abschluss der Bauarbeiten endgültig festgestellt werden. Sie sind somit nicht auf einen Höchstbetrag begrenzt und können sich noch weiter erhöhen. Die Stadtgemeinde Bremen übernimmt die vollständigen Investitionskosten durch Zahlung eines einmaligen Baukostenzuschusses und indem der darüber hinausgehende Betrag für einen Zeitraum von 15 Jahren auf die monatliche Miete umgelegt wird. Die sich aus der Grundmiete und den umgelegten Investitionskosten zusammensetzende monatliche Kaltmiete beträgt anfänglich rund 22,90 Euro pro m<sup>2</sup> und liegt somit deutlich über der im Stadtgebiet Bremen üblichen Durchschnittsmiete für Büroflächen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass das Gesundheitsressort weder für die Übergangslösung noch für den integrierten Drogenkonsumraum angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt hatte. Auch angesichts der erheblich gestiegenen Baukosten holte das Ressort diese nicht nach und setzte sich damit zu keinem Zeitpunkt vertieft mit der Frage der Wirtschaftlichkeit einer Anmietung unter vollständiger Baukostenübernahme auseinander.

Der Rechnungshof hat das Gesundheitsressort aufgefordert, künftig – auch bei als dringlich erachteten – finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Es ist erforderlich, bei Anmietungen nur im begründeten Einzelfall zusätzliche Baukostenvereinbarungen in Betracht zu ziehen und diese jedenfalls auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Auch sind die Risiken zwischen den Vertragsparteien ausgewogen zu verteilen und nur angemessene, an dem Mietgebrauch und der voraussichtlichen Mietdauer ausgerichtete Beträge zu leisten. Das Gesundheitsressort hat sich hierzu nicht geäußert.

Zudem hat der Rechnungshof im Rahmen einer Nachschau geprüft, inwieweit seine Empfehlungen und Forderungen aus der Prüfung von Zuwendungen an Träger der ambulanten Drogenhilfe

(vergleiche Jahresbericht 2015 – Stadt, Tz. 157 folgende) umgesetzt worden sind. Dies ist in weiten Teilen geschehen. Der Rechnungshof hat das Gesundheitsressort aber erneut aufgefordert, Regelungen zur Auswahl vertieft zu prüfender Verwendungsnachweise festzulegen sowie gemeinsam mit dem Gesundheitsamt Berichtspflichten der Drogenhilfeträger zu entwickeln, anhand derer sich der Erfolg der Drogenberatung im Einzelfall bemessen ließe. Daneben hat er das Gesundheitsamt aufgefordert, Verwendungsnachweise im Bereich der ambulanten Drogenhilfe vertieft zu prüfen und jährliche Controllinggespräche mit beiden in der ambulanten Drogenhilfe tätigen Trägern durchzuführen. Regelungen zur vertieften Verwendungsnachweisprüfung hat das Gesundheitsressort inzwischen erstellt. Die übrigen kritisierten Punkte beabsichtigt Gesundheitsressort und Gesundheitsamt zeitnah beziehungsweise im fortlaufenden Prozess umzusetzen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und den Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet über die Höhe der tatsächlichen Investitionskosten zur Errichtung des integrierten Drogenkonsumraums und zu den umgesetzten Maßnahmen bis zum 30. September 2025 zu berichten. Er bittet zusätzlich um einen Bericht über die Möglichkeit und die Konditionen eines Ankaufs der Immobilie bis zum 31. Mai 2024.

#### 1.10 Wegerneuerung im Grünzug, Tz. 272 bis 301

Der Umweltbetrieb Bremen (UBB) erneuerte im Auftrag der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Ressort) für etwa 350 000 Euro den Geh- und Radweg im Grünzug entlang des Heufeldfleets. Der rund 800 m lange Weg war vor dem Umbau rund 4 m breit und wies danach nur noch eine Breite von 3 m auf.

Um die Investitionsmittel für die Maßnahme einzuwerben, verwies die Vorlage des Ressorts für die Fachdeputation auf den schlechten baulichen Zustand des in Betonpflaster angelegten Wegs. Der Weg müsse in seiner vollen Länge überarbeitet werden. Zur Wirtschaftlichkeit wurde ausgeführt, die Maßnahme diene der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit beziehungsweise der Förderung der Barrierefreiheit. Alleinige Alternative wäre, auf die Maßnahme zu verzichten. Dies hätte jedoch eine Sperrung spätestens im darauffolgenden Jahr zur Folge. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die Sanierung und Neubau vergleichend bewertet hätte, fehlte jedoch. Der Rechnungshof hat die fehlende wirtschaftliche Betrachtung beanstandet. Ein dringender Bedarf für einen Neubau des Wegs auf ganzer Länge

war anhand einer Fotodokumentation nicht belegt. Einzelne bestehende Unebenheiten in den Pflasterflächen hätten sich durch gezielte Reparaturmaßnahmen beheben lassen. Die Versäumnisse im Bereich der Grünpflege hätten nachgeholt werden können und die ursprünglich nutzbare Breite des Wegs wäre wiederherzustellen gewesen. Der Rechnungshof verwies darauf, dass sich die Notwendigkeit für einen Neubau aus wirtschaftlichen Gründen erst dann ergibt, wenn die Kosten für Sanierung und Unterhaltung keinem ausreichenden Nutzen gegenüberstehen oder die Sanierungskosten die Kosten für einen Neubau übersteigen. Das Ressort führte dazu aus, dass der Weg aufgrund seiner einfachen Bauweise abgänglich gewesen wäre. Zwar ließe sich bei solchen Wegen der verkehrssichere Zustand durch abschnittsweise Sanierungsmaßnahmen im Bestand für einige Jahre erhalten. Dies wäre jedoch kostenintensiv und es stehe nur ein geringes Unterhaltungsbudget zur Verfügung. Der erhebliche Sanierungsstau wäre nur durch Investitionen zu beheben gewesen. Das Ressort stellte in Frage, dass einfache Sanierungsmaßnahmen im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung nachhaltig gewesen wären, weil eine komplette Sanierung damit nur aufgeschoben worden wäre. Der Rechnungshof sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, weil das Ressort seine Annahme, nach einer kostenintensiven Sanierung wäre ein verkehrssicherer Zustand nur von kurzer Dauer, nicht nachwies. Das Ressort hätte die Aufgabe gehabt, die selbst aufgeworfene Frage nach dem sparsamen und nachhaltigen Mitteleinsatz nachvollziehbar zu beantworten und die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Zudem betont der Rechnungshof, es sei inakzeptabel, unterfinanzierte Unterhaltungsarbeiten mit dem Einsatz von Investitionsmitteln auszugleichen.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort seine Auffassung bekräftigt, es sei eine grundlegende Sanierung notwendig gewesen, da insbesondere der Untergrund nicht mehr den Anforderungen entsprochen habe und es ein massives Entwässerungsproblem gegeben habe. Bei Regen konnte das Niederschlagswasser auf dem Pflasterweg nicht ordnungsgemäß abfließen, daher kam es immer wieder zu stehendem Wasser, welches vor allem in Frost-Tau-Perioden die Benutzung einschränkte. Es seien zudem für die Investition Bundesmittel eingeworben worden, die für ein Gesamtprojekt inklusive des betreffenden Abschnitts bewilligt worden seien. Nach Auskunft des Rechnungshofs wurde die angebliche Entwässerungsproblematik während der Prüfung nicht vorgetragen. Die Bundesmittel waren nicht an dieses Projekt gebunden und hätten auch in anderen Baumaßnahmen eingesetzt werden können. Unabhängig davon ändern sämtliche vom Ressort vorgetragenen Aspekte aus Sicht

des Rechnungshofs nichts an der Notwendigkeit einer nachvollziehbar dokumentierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Der Rechnungshof hat bemängelt, dass bei der Planung und Gestaltung des Wegs sicherheitsrelevante Aspekte, wie Mindestbreiten und -radien gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), nicht eingehalten wurden. Da das Ressort eine deutliche Stärkung des Radverkehrsanteils im Alltagsverkehr beabsichtigt, ist abzusehen, dass es insbesondere auf den konfliktträchtigen Wegabschnitten vermehrt zu Unfällen kommen könnte. Der Rechnungshof hat das Ressort deshalb aufgefordert, Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Das Ressort hat die Auffassung vertreten, eine Breite von 3 m bei Radwegen im Zweirichtungsverkehr und mit geringem Aufkommen von Fußgängern entspräche den ERA. Auch seien, so die Auffassung des Ressorts, bei einer Wegeverbindung in einer öffentlichen Grünanlage – anders als bei öffentlichen Verkehrsflächen – nicht ausschließlich die Maßstäbe der ERA anzulegen. Radfahrer hätten sich nach § 29 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) in den öffentlichen Grünanlagen rücksichtsvoll zu verhalten und langsames Fahren entspräche einer Nutzung im Sinne des Gemeingebrauchs. Der Rechnungshof folgte dieser Argumentation nicht, weil auch für die Teilnahme am Straßenverkehr das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt und trotzdem weitreichende Vorschriften notwendig sind. Der naturschutzrechtliche Gemeingebrauch von öffentlichen Grünanlagen ist zudem nur zum Zweck der Erholung vorgesehen. Demgegenüber hat der Radweg nach eigenen Angaben des Ressorts eine außerordentliche verkehrliche Bedeutung im Radwegenetz der Stadt und ist sogar als Hauptroute für den Radverkehr ausgeschildert. Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Forderung zu prüfen, wie Gefahrenstellen entschärft werden können und zu beobachten, ob es zu auffälligen oder erhöhten Konflikten kommt, sodass möglicherweise weitere Maßnahmen zu ergreifen wären.

Im Gespräch mit dem Berichtersteller hat das Ressort weiter ausgeführt, der weitgehende Verzicht aufs Verkehrsschilder sei Folge eines städtischen Abstimmungsprozesses mit den zuständigen Polizeibehörden aufgrund der Rechtslage – dies allerdings unter Hinweis auf einen Präzedenzfall in den Wallanlagen, den der Rechnungshof nicht für vergleichbar mit einer Hauptroute hält.

Nach baurechtlichen Vorschriften ist die Vergütung der ausgeführten Leistungen prüfbar abzurechnen. Der Abrechnung sind daher als Nachweis für Art und Umfang der Leistungen die

erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen sowie andere Belege, zum Beispiel Aufmaßblätter, beizufügen. Der Umweltbetrieb Bremen (UBB) vergütete teilweise Leistungen, deren Umfang von den Auftragnehmern nicht in ausreichender Weise nachgewiesen worden war. Es blieb in diesen Fällen offen, ob die abgerechneten Mengen in vollem Umfang erbracht worden waren. Der Rechnungshof hat den UBB aufgefordert, bei der Abrechnung von Bauleistungen die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zu beachten und korrekte Abrechnungsgrundlagen zu schaffen. Hierzu ist der Aufmaßerstellung eine den Vorschriften entsprechende Sorgfalt zukommen zu lassen. Bautechnisch sind ferner Vorgaben zu beachten, die unter anderem die Güte der Baumaterialien sowie notwendige Kontrollprüfungen betreffen. Für den Einbau von Asphaltsschichten gilt es, die Güteeigenschaften des ausgeschriebenen und einzubauenden Mischguts überprüfen zu lassen. Nach dem Einbau haben darüber hinaus die Auftraggebenden anhand von Bohrkernen die fertige Asphaltsschicht auf die Einhaltung der technischen Anforderungen hin zu kontrollieren. Der Rechnungshof hat bemängelt, dass der UBB weder Mischgutproben genommen noch Kernbohrungen veranlasst hatte. Er hat den UBB aufgefordert, die Kontrollprüfungen künftig vorschriftenkonform vorzunehmen und zu dokumentieren.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Ressort versichert, es kontrolliere in regelmäßigen Begehungen vor Ort den ordnungsgemäßen Fortgang von Bauarbeiten und prüfe gewissenhaft die Plausibilität eingehender Abrechnungen. Einen Bohrkern habe man nicht ziehen lassen, da es sich nicht um einen Weg für den motorisierten Verkehr mit hoher Traglast handle, sondern um eine Grünanlage. Der UBB hat berichtet, dass es kein einheitliches Meinungsbild mit dem Rechnungshof zu der anzuwendenden Vorschrift gibt. Das vorgebrachte Regelwerk (ERA) gelte dem Wortlaut nach nur für Straßen. Im Übrigen räumt das Ressort aber ein, dass die Dokumentation zum Beispiel bezüglich von Aufmaßen verbesserungswürdig sei. Der Rechnungshof hat entgegnet, es sei in jedem Fall notwendig, ordnungsgemäße Aufmaße zu erstellen, Kontrollmessungen zu dokumentieren, alle Lieferscheine vorlegen zu können und Bohrkern zu ziehen. Versicherungen des Ressorts ersetzen nicht die Einhaltung der Vorschriften. Die ERA haben für die Abrechnung oder die Qualität von Bauleistungen keine Bedeutung. Außerdem gelten sie nicht – wie angeführt – nur für Straßen, sondern ausdrücklich auch für Rad- und Gehwege, die nicht entlang von Straßen verlaufen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs zur

Kenntnis. Er bittet das Ressort, dem städtischen Rechnungsprüfungsausschuss bis zum vierten Quartal 2024 zu berichten:

1. über eine Überprüfung, inwiefern es auf dem sanierten Weg zu Problemen hinsichtlich des Rad- und Fußverkehrs kam/kommt, zum Beispiel Beschwerden, Unfälle oder sonstige Ereignisse,
2. darüber, wie das Ressort seine Versäumnisse hinsichtlich der Dokumentationen im Bau in Zukunft systematisch verbessern will, in welchem Zeitraum und wie die Veränderungen evaluiert werden.

#### 1.11 Martinistraße als Erlebnisraum, Tz. 302 bis 326

Bremens Verkehrs- und Stadtentwicklungspläne sahen bereits seit mehreren Jahren für die Martinistraße vor, Kraftfahrzeugflächen zugunsten des Fuß- und Radverkehrs sowie der Aufenthalts- und Erlebnisqualität zurückzubauen. Ende August 2020 beschloss der Senat für die Innenstadt ein ressortübergreifendes Aktionsprogramm zur Steigerung ihrer Aufenthalts- und Erlebnisqualität, zu dessen Finanzierung der kreditfinanzierte Bremen-Fonds vorgesehen war. Mit der Einzelmaßnahme „Martinistraße als Erlebnisraum“ verfolgte das Verkehrsressort das Ziel, die Martinistraße als „Brücke zwischen Obernstraße und Schlachte“ umzugestalten.

Die Kosten für die Umgestaltung der Martinistraße als Erlebnisraum und die Veranstaltung von Events beliefen sich zum Stichtag 28. November 2022 auf einen Zwischenstand von insgesamt rund 807 000 Euro. Der begleitende Verkehrsversuch sowie dessen Evaluation verursachten bis dahin weitere Kosten von etwa 325 000 Euro. Von den ursprünglich bereitgestellten Mitteln in Höhe von 1,3 Millionen Euro waren somit gut 1,1 Millionen Euro verausgabt worden.

Der Rechnungshof hat die Finanzierung der Belebungsaktionen und des Verkehrsversuchs aus dem kreditfinanzierten Bremen-Fonds gerügt, weil sie keinen Ursachenzusammenhang mit der Pandemie aufwiesen. Auch im Nachhinein liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob die Maßnahme die erhofften positiven Effekte für Handel, Gastronomie und Tourismus – selbst nur kurzfristig – überhaupt hätte erzielen können, weil eine dahingehende Überprüfung unterblieb. Auch hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist nicht vertretbar, den Aufwand von rund 1,1 Millionen Euro für ein – letztlich – mehrwöchiges Straßenfest als angemessen anzusehen.

Auch hätte das Ressort den Verkehrsversuch nicht durchführen dürfen, weil die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Das Ressort rechtfertigte die verkehrlichen Anordnungen mit allgemeinen verkehrsentwicklungspolitischen Zielen und nicht mit einer straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenlage. Letzte ist jedoch Voraussetzung für die Durchführung von Verkehrsversuchen. Zwar bedarf es seit der Änderung der Straßenverkehrsordnung zum 28. April 2020 nicht mehr des Nachweises und einer aufwändigen Begründung einer besonderen örtlichen Gefahrenlage. Dadurch hat sich auch der behördliche Spielraum für zeitlich und örtlich begrenzte Pilotprojekte vergrößert. Vor der Anordnung eines Verkehrsversuchs ist aber weiterhin eine Gefahrenlage anhand von Tatsache zu ermitteln und zu dokumentieren.

Zudem war der Verkehrsversuch weder zweckmäßig noch wirtschaftlich. Er eignete sich nicht dazu, möglichst weitreichende Erkenntnisse zu Auswirkungen, Folgen und Übertragbarkeit der jeweiligen verkehrlichen und stadtgestalterischen Eingriffe zu gewinnen. Zur ersten Versuchsphase erhob das Ressort keine Daten, weil es sie von Anfang an nicht für geeignet zur späteren Umsetzung hielt. Somit hätte sie nicht in den Verkehrsversuch einbezogen werden dürfen. Zur zweiten und dritten Versuchsphase fehlten weitestgehend konkrete Ergebnisse, die für Planungen zur Umgestaltung des Straßenraums der Martinstraße hätten herangezogen werden können. Das Ressort hatte außerdem bis zum Abschluss des Verkehrsversuchs nur wenige weitere Maßnahmen des Verkehrsentwicklungsplans zur autofreien Innenstadt durchgeführt. Die verkehrlichen Rahmenbedingungen werden sich jedoch durch die zahlreichen nach dem Verkehrsentwicklungsplan noch anstehenden Maßnahmen erheblich verändern. Die anfangs vom Ressort erhobenen Verkehrszahlen sind daher für eine Analyse der künftigen Verkehre in der Innenstadt wenig aussagekräftig. Den mit der Durchführung des etwa neunmonatigen Verkehrsversuchs einschließlich seiner Evaluation verursachten Kosten von rund 325 000 Euro zuzüglich des Aufwands in der Verwaltung steht insgesamt nur ein geringer verkehrsplanerischer Nutzen gegenüber. Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, bei der Planung von Straßenverkehrsanlagen geeignete Handlungsvarianten einzubeziehen und die standardisierten Regelwerke für Verkehrsplanung anzuwenden.

Dem hat das Ressort entgegnet, ein Verkehrsversuch hätte sich zur Ermittlung der Nutzungsansprüche und -konflikte aufgedrängt. In der Evaluation wäre eine Anzahl von mehreren kleineren Anpassungsmaßnahmen benannt worden, die in der Folgezeit umgesetzt würden.

Wenn das Ergebnis der Evaluation lediglich zu mehreren kleineren Anpassungsmaßnahmen führt, steht der Nutzen des Verkehrsversuchs in keinem angemessenen Verhältnis zu seinen Kosten. Immerhin wäre von einem derart groß angelegten Verkehrsversuch zu erwarten gewesen, dass er wesentlich zur Entwicklung eines umsetzbaren Straßenentwurfs beiträgt.

Zudem hat der Rechnungshof bei den vom Ressort durchgeführten Vergabeverfahren zahlreiche Mängel festgestellt. Das Ressort hat zugesagt, den Erwartungen und Aufforderungen des Rechnungshofs bei Vergaben ohne Einschränkungen nachzukommen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Darstellung des Rechnungshofs an und fordert das Ressort auf, seiner Pflicht zu einer sparsamen Mittelverwendung nachzukommen. Er nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zu dem Vorliegen einer Gefahr und eines Gefahrentatbestandes zur Kenntnis.

#### 1.12 Rückführung an Bremen-Fonds, Tz. 327 bis 338

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Universum Managementgesellschaft mbH (Universum) sowie die Gewährungen von Zuwendungen durch das Wirtschaftsressort an das Universum geprüft. In den Jahren 2016 bis 2021 erhielt es insgesamt institutionelle Förderungen von rund 7,5 Millionen Euro und Projektförderungen von rund 2,5 Millionen Euro.

Der Rechnungshof kritisierte, dass das Wirtschaftsressort als zuwendungsgebende Stelle die zuwendungsrechtlichen Vorgaben der Landeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften nicht durchgehend erfüllt. Der Rechnungshof stellte unter anderem Mängel bezüglich der Dokumentation des Antragsverfahrens, der Wahl der Finanzierungsart sowie bei der Mittelauszahlung und der Konkretisierung von Zweck- und Zielbestimmungen fest. Dem Berichterstatter teilte das Wirtschaftsressort mit, dass sich die Zweck- und Zielbestimmungen aus dem Gesellschaftszweck des Universums ergibt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte das Ressort zudem die Verwendungsnachweise für die institutionellen Förderungen der Jahre seit 2016 noch nicht entsprechend den haushaltsrechtlichen Anforderungen geprüft. Da das Ressort für kein Zuwendungsjahr die zweckentsprechende und sparsame Verwendung der Mittel prüfte, hat es auch die Einhaltung weiterer rechtlicher Vorgaben nicht sichergestellt, etwa in Bezug auf Investitionen,



innerbetriebliche Veranstaltungen und Dienstreisen. Rückzahlungsansprüche für die Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von rund 497 000 Euro sind durch die ausstehenden Verwendungsnachweisprüfungen unberücksichtigt geblieben.

Das Ressort hatte zugesichert, die ausstehenden Verwendungsnachweisprüfungen zeitnah durchzuführen und überzahlte Beträge zurückzufordern. Auf Grundlage der Ergebnisse und der zu erwartenden Ausgaben wurden die Zuwendungshöhe festgelegt.

Gegenüber dem Berichterstatter hat das Wirtschaftsressort dargelegt, dass zwischenzeitlich die Verwendungsnachweise geprüft und überzahlte Zuwendungen in Höhe von 407 000 Euro vom Universum zurückgefordert wurden. In Höhe von 90 000 Euro hätten Beträge nicht mehr geltend gemacht werden können, weil das Universum für das Jahr 2020 eine Festbetragsfinanzierung gewährte. Ob die rechtliche Beurteilung richtig ist, braucht hier aber nicht entschieden werden, weil der Rechnungshof unabhängig davon auch die Finanzierungsart gerügt und aufgezeigt hat, dass die Wahl der Festbetragsfinanzierung nicht nur gegen das Zuwendungsrecht, sondern auch gegen die internen Empfehlungen des Wirtschaftsressorts verstoßen hatte.

Darüber hinaus hat das Ressort, laut Angaben gegenüber dem Berichterstatter, die Kritik des Rechnungshofes zum Anlass genommen, das Zuwendungsverfahren zu überprüfen und abzuändern. So sind nunmehr Kennziffern hinsichtlich der Zweck- und Zielbestimmungen festgelegt worden. Gleichwohl hat es auch in den vergangenen Jahren eine zuwendungsbezogene Prüfung der Ausgaben gegeben.

Daneben hat der Rechnungshof die Gewährung von Mitteln aus dem Bremen-Fonds kritisiert. Da das Universum für das Jahr 2020 infolge der Pandemie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro und damit eine bilanzielle Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit befürchtete, wurde die Kapitalrücklage im Dezember 2020 aus Mitteln des kreditfinanzierten Bremen-Fonds um eben diesen Betrag erhöht. Statt des – aufgrund einer unzutreffenden Prognose – erwarteten Fehlbetrags erwirtschaftete das Universum im Jahr 2020 jedoch einen Jahresüberschuss von rund 497 000 Euro.

Mittel aus dem kreditfinanzierten Bremen-Fonds unterliegen einer strengen Zweckbindung. Sie dürfen nur zur Verfügung gestellt werden für Maßnahmen, die nachweislich in einem inhaltlich sowie zeitlich engen Ursachenzusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen stehen und für die es keine

anderweitige Finanzierungsmöglichkeit gibt. Gewährungen aus dem Bremen-Fonds sind daher mit einem positiven Jahresergebnis nicht vereinbar. Nicht diesen Voraussetzungen entsprechend bewilligte Mittel sind zurückzuführen.

Die Eigenkapitalstärkung wurde durch Gesellschafterbeschluss und Rückzahlung der gewährten 1,3 Millionen Euro rückgängig gemacht.

Der Rechnungshof hatte das Wirtschaftsressort aufgefordert, Verwendungsnachweise nach den Vorgaben des Haushaltsrechts zu prüfen, überzahlte Beträge zeitnah zurückzufordern, bei der Bemessung der zu gewährenden Zuwendungen die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten und die aus dem Bremen-Fonds gewährten rund 1,3 Millionen Euro in ihrer vollen Höhe dorthin zurückzuführen.

Den Forderungen ist das Ressort nach Auskunft gegenüber dem Berichterstatter zwischenzeitlich weitgehend nachgekommen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des städtischen Rechnungshofs an und bittet das Wirtschaftsressort, dem Rechnungsprüfungsausschuss im ersten Quartal 2025 über die Abschmelzung des Kapitalstandes zu berichten.

## 2. Umsetzung der Beschlüsse des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses zu den vorausgegangenen Jahresberichten des Rechnungshofs

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist erneut der Umsetzung seiner Beschlüsse durch den Senat zu den Rechnungshofberichten der vorausgegangenen Jahre nachgegangen. Im Einzelnen:

### Jahresbericht des Rechnungshofs 2017 – Stadt

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage des vom Ressorts zum Prüfergebnis Tz. 132 bis 139, Erschließungsbeiträge, vorgelegten Berichts mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheit als erledigt an.

### Jahresbericht des Rechnungshofs 2020 – Stadt

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage des vom Ressorts zum Prüfergebnis Tz. 130 bis 142, Erstaufnahmeeinrichtungen für unbegleitet eingereiste Jugendliche, vorgelegten Berichts mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheit als erledigt an.

## Jahresbericht des Rechnungshofs 2021 – Stadt

- Tz. 69 bis 84, Bewirtschaftung des Kreuzfahrtterminals,
- Tz. 128 bis 152, Budget für Straßenbaumpflege.

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu dem Prüfergebnis

- Tz. 42 bis 68, Überwachung des ruhenden Verkehrs.

## Jahresbericht des Rechnungshofs 2022 – Stadt

- Tz. 106 bis 130, Unzureichende Nachweise der Mittelverwendung,
- Tz. 178 bis 209, Integrationsprojekte für geflüchtete Menschen,
- Tz. 239 bis 261, Teilhabegerechte Kinder- und Jugendförderung,
- Tz. 343 bis 382, Finanzierung der M3B.

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu den Prüfergebnissen

- Tz. 51 bis 105, Zuwendungspraxis gegenüber der Stadtteilschule,
- Tz. 131 bis 177, Überkompensation von Aufwendungen,
- Tz. 210 bis 238, Bedarfsplanung für stationäre erzieherische Hilfen,
- Tz. 262 bis 293, IT-Fachverfahren im Amt für Straßen und Verkehr,
- Tz. 294 bis 321, Transparenz bei der Verwaltung von Stadteilbudgets,
- Tz. 322 bis 342, Ingenieurverträge im Straßen- und Brückenbau.

Der Ausschuss hat den Bericht „1.3 Nachweis des Vermögens und Haushaltsentwicklung der Stadtgemeinde Bremen zum 31. Dezember 2021, Tz. 45 bis 96“ mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und Bündnis Deutschland mehrheitlich beschlossen.

Weiter hat der Ausschuss den Bericht „1.11 Martinstraße als Erlebnisraum, Tz. 302 bis 326“ mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und Bündnis Deutschland mehrheitlich beschlossen.

Alle weiteren Beschlüsse des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses wurden einstimmig gefasst.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

## II. Antrag

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtbürgerschaft einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtbürgerschaft mehrheitlich, den Bemerkungen im Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses beizutreten.

Arno Gottschalk  
Stellvertretender Vorsitzender